

Umfangreiche Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung beschlossen

Die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen hat am 10.09.2014 mit der gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung erforderlichen Mehrheit von 2/3 aller gewählten Mitglieder der Delegiertenversammlung wichtige Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung gefasst.

1. Zurechnungszeit bei der Berufsunfähigkeitsrente ab 01.01.2016 nur noch bis zum 60. Lebensjahr

Von diesen Satzungsänderungen sind Mitglieder, nicht Rentner, betroffen.

Die bisherige Satzungsregelung sieht bei Eintritt des Versorgungsfalles bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres vor. D. h., die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich fiktiv als Altersrente mit 65. Für die Berechnung wird die Zahlung eines Zukunftsbeitrages zu Lasten der Solidargemeinschaft bis zur Altersgrenze unterstellt, ohne dass eine tatsächliche Beitragsleistung fließt. Im Fall des Versterbens des Berufsunfähigkeitsrentners umfasst die Solidarleistung auch die Hinterbliebenenversorgung.

Die Satzungsänderungen führen zu einer Angleichung an die Regelungen anderer Versorgungswerke, wo zum ganz überwiegenden Teil eine kürzere Zurechnungszeit vorgesehen ist. So wird die Zurechnungszeit bei der Berufsunfähigkeitsrente auf das 60. Lebensjahr beschränkt und das Niveau der Berufsunfähigkeitsrente dem der jeweils entsprechenden vorgezogenen Altersrente angepasst. Tritt z. B. bei einem 62-jährigen Mitglied Berufsunfähigkeit ein, bedeutet dies, dass er eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe der vorgezogenen Altersrente mit 62 Jahren erhält.

Zur Berufsunfähigkeitsrente wird als Solidarleistung auch weiterhin ein Kinderzuschuss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt.

Durch eine freiwillige Höherversorgung kann die monatliche Anwartschaft auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente sowie Altersrente erhöht werden. Bitte weisen Sie hierauf die Mitglieder im Beratungsgespräch hin und empfehlen Sie Mitgliedern auch weiterhin, die zusätzliche private Absicherung der eingeschränkten Berufsunfähigkeit vor dem Hintergrund der individuellen Versorgungssituation zu überdenken und zu planen.

Diese Satzungsänderung ist ein gewichtiger Teil eines Maßnahmenkatalogs (Zuführung aus der Deckungsrückstellung, Änderungen bei den Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, Absenkung des Verwaltungskostenzuschlages, Änderungen beim Kinderzuschuss) zur langfristigen Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Versorgungswerkes im derzeitigen Niedrigzinsumfeld.

Die Herabsetzung der Zurechnungszeit wird durch eine Übergangszeit (Stichtagsregelung mit langer Vorlaufzeit von 12 Monaten) abgemildert. Hat das Mitglied den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente vor dem 01.01.2016 gestellt, errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente nach der bisherigen Regelung (Vertrauensschutz im Sinne eines Bestandsschutzes).

Zum Vergleich: Die Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hat im Rahmen der Erweiterten Honorarverteilung (EHV) mit der Reform 2012 den Eintritt in die Regelaltersrente auf das 67. Lebensjahr erhöht und die Zurechnungszeit bei Berufsunfähigkeit auf das 60. Lebensjahr abgesenkt. Kinderzuschüsse werden nicht geleistet.

2. Kinderzuschüsse nur noch für Berufsunfähigkeitsrentnerinnen und Berufsunfähigkeitsrentner – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes

Von diesen Satzungsänderungen sind Mitglieder, vor allem rentennahe Jahrgänge, und Rentner betroffen.

Zukünftig wird es Kinderzuschüsse nur noch für Kinder bis längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und nur noch zu Berufsunfähigkeitsrenten geben, da der Eintritt eines derartigen Leistungsfalles nicht vorhersehbar ist und somit im Rahmen der Familienplanung nicht berücksichtigt werden kann.

Bei Altersrenten liegt die Sachlage anders. Deshalb werden zukünftig zu Altersrenten keine Kinderzuschüsse mehr gewährt.

Der Wegfall der Kinderzuschüsse zu Altersrenten und die Herabsetzung der Bezugsdauer der Kinderzuschüsse zu Berufsunfähigkeitsrenten werden durch eine Übergangszeit (Stichtagsregelung mit sehr langer Vorlaufzeit von 36 Monaten) abgemildert. Vertrauensschutzregelungen stellen sicher, dass es, sofern die Geburt des Kindes und der Beginn des Bezuges der Rente vor dem 01.01.2018 liegen, bei der bisherigen Regelung verbleibt (Vertrauensschutz im Sinne eines Bestandsschutzes).

Für die Neuregelung waren v. a. folgende Gründe entscheidungsrelevant:

Die Gewährung von Kinderzuschüssen ist nicht unumstritten, da insbesondere die Gruppe der späten Väter in den Genuss der Leistungen kommt. Auch bei völlig identischer Beitragsleistung bevorzugt die derzeitige Regelung einseitig Rentnerinnen und Rentner mit Kindern und innerhalb dieser Gruppe nochmals diejenigen mit jüngeren Kindern. Rentnerinnen und Rentner ohne Kinder erhalten gar keine Kinderzuschüsse, Rentnerinnen und Rentner mit älteren Kindern – im Vergleich zu der vorgenannten Gruppe – für einen kürzeren Zeitraum. Späte Vater- bzw. Mutterschaft – wobei letztere vergleichsweise selten anzutreffen ist – wird daher aus Mitteln der Solidargemeinschaft subventioniert. Kinderzuschüsse können zudem ein Auslöser sein, die Altersrente vorzuziehen und damit die Abschläge der Vorziehung der Altersrente zu kompensieren. Dies ist aber gerade nicht Sinn und Zweck der Kinderzuschüsse.

Gleichzeitig werden junge Eltern zum Teil doppelt benachteiligt. Denn wer in jungen oder mittleren Jahren Kinder bekommt, wird durch deren Erziehung in der Regel gehindert, ärztlich tätig zu sein. Dies führt in den überwiegenden Fällen zu einer verringerten oder gänzlich ausbleibenden Beitragszahlung an das Versorgungswerk mit einer entsprechend geringeren Steigerung der eigenen Rentenanwartschaft.

Vor diesem Hintergrund schwindet die Akzeptanz für diese Leistung, die nicht zu den in § 5 a Hessisches Heilberufsgesetz vorgeschriebenen Kernleistungen wie Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten zählt. Zunehmende Anfragen von Mitgliedern (junge Eltern, Frauen) spiegeln diese Tendenz wider.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der ursprüngliche Hauptzweck der Kinderzuschüsse, die Ausbildungsförderung, eine heute vom Sozialstaat fast durchgängig übernommene Aufgabe ist (BAföG, Kindergeld).

Zudem hat jedes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung einen Anspruch auf rentenwirksame Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung.

3. Sprachliche Überarbeitung der Satzung und Versorgungsordnung

Mit diesen Satzungsänderungen wird - entsprechend einem Auftrag aus der Delegiertenversammlung vom 24.11.2012 - die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern umgesetzt. Sie wirken sich inhaltlich weder für Mitglieder noch für Rentner aus.

Die Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung treten nach Veröffentlichung im Hessischen Ärzteblatt, Ausgabe 11/2014, am 01.01.2015 in Kraft.